



Vorlage Nr.: 2016/076

03.05.2016

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	25.05.2016	7
Kreisausschuss	FBL E	06.06.2016	13
Kreistag	FBL E	13.06.2016	16

Sanierung der Rüstungsaltpast auf dem Grundstück der Sythengrund Wasagchemie in Haltern-Sythen Historische Einordnung und bisherige Maßnahmen

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Verwaltung wird dem Kreistag vorschlagen, die Grundstücke der Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH zu erwerben (Vorlage 2016/075, nichtöffentlich). Mit der Grundstücksübernahme soll verhindert werden, dass weitere, wertvolle Grundstücksteile veräußert werden und der Kreis am Ende verpflichtet ist, alleine für die weitere Sanierung der Altpast aufzukommen.

Bereits im Jahr 1898 hat auf dem als „Wasag-Gelände“ (Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff AG) bekannten Firmengrundstück an der Werkstraße 111 in Haltern-Sythen eine Sprengstoff-Produktion begonnen. Zunächst wurden dort technische Sprengstoffe für den Bergbau und andere zivile Nutzungen produziert.

Im Ersten Weltkrieg ließ die Kaiserliche Armee dort ab 1916 in großem Umfang unter kriegswirtschaftlichen Produktionsbedingungen Granaten und Bomben herstellen. Zum Einsatz kamen hierbei unter anderem Pikrinsäure sowie die Nitroaromaten DNT, TNT und DNB. Stand der Technik war damals, dass Produktionsrückstände nicht vom Gelände verbracht werden durften, sondern im Boden versickert wurden. Auch nach dem Ende des Krieges wurden bis 1922 auf dem Gelände Granaten auf Veranlassung der Alliierten unschädlich gemacht.

Danach wurden die Kriegsproduktionsstätten dem Erdboden gleichgemacht.

Zwischen den Weltkriegen wurde die Produktion von zivilen und Bergbau-Sprengstoffen insbesondere für die Zechen des Ruhrgebietes fortgeführt.

Im Zweiten Weltkrieg gab es durch die Wehrmacht eine erneute Erweiterung auf eine Produktion kriegswichtiger Sprengstoffe, bei der TNT und Hexogen verarbeitet

Süßerkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

wurden. Auch hier wurde zunächst eine separate kriegswirtschaftliche Produktion aufgebaut. Durch die schnelle Ausweitung der militärischen Nutzung kam es dazu, dass bis zu 3.000 Zwangsarbeiter auf dem Gelände eingesetzt wurden.

Nach dem Krieg wurden nach einer Phase der alliierten Nutzung erneut die kriegswirtschaftlichen Produktionsanlagen abgerissen. Die Produktion von Sprengstoffen für den zivilen Bereich wie den Bergbau wurde fortgeführt.

Erst 1991 informierte das Umweltministerium NRW im Rahmen einer landesweiten Studie zum Thema Rüstungsaltslasten auch den Kreis Recklinghausen über mögliche Sprengstoffrückstände im Boden. Unverzüglich eingeleitete Untersuchungen bestätigten den Verdacht. Es wurden Sprengstoffrückstände im Grundwasser gefunden, die bis heute eine der größten bekannten Rüstungsaltslasten bundesweit darstellen.

Über die Erkenntnisse sowie die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen wurde im ALUBA fortlaufend berichtet, erstmals mit Vorlage vom 21.08.1991.

Als Verursacher der gravierenden Bodenverunreinigungen kommen die Kaiserliche Armee, die Wehrmacht und die Alliierten in Frage. Bisher gibt es keine Anhaltspunkte, dass bei der zivilen Produktion der Bergbausprengstoffe signifikante Bodenverunreinigungen stattgefunden haben.

Höchstgerichtliche Rechtsprechungen haben ergeben, dass die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs haftungsrechtlich nicht in Anspruch genommen werden kann, sondern ausschließlich die heutige Eigentümerin als Zustandsstörerin Adressat für mögliche Ansprüche ist.

Dies ist seit 1976 die Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH. Von dieser Eigentümerin wurden seitdem historische Erkundungen durchgeführt, ebenso orientierende und detaillierte Boden- und Grundwasseruntersuchungen. Verschiedene Bodensanierungen, Grundwassersanierungen und hydraulische Sicherungen wurden umgesetzt. Diese Arbeiten, die jeweils mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wurden, sind bis heute nicht abgeschlossen.

Anfang der 1990er-Jahre bestand das Problem, dass das Ausmaß des Schadens nicht bekannt war und keine geeigneten Strukturen zur Beobachtung und Kontrolle des Grundwassers (Messstellen-Netz) zur Verfügung standen. Die Schadstofffahne, bei der davon auszugehen ist, dass sie sich insbesondere seit den kriegswirtschaftlichen Produktionszeiten des Ersten Weltkriegs entwickelte, verlagerte sich in die Tiefe und dehnte sich Richtung Sythen aus. Nach Aussage der Gelsenwasser AG haben aktuelle Berechnungen ergeben, dass die ersten Schadstoffe den Halterner Stausee im Jahr 2050 erreichen könnten. Allerdings ist schon heute die geeignete Technik installiert, um das Wasser zu reinigen, so dass die Trinkwasserversorgung der Region über das Jahr 2050 hinaus nicht gefährdet ist.

Nachdem die Rüstungsaltpaste bekannt geworden ist, wurden zahlreiche Messpunkte ausgewählt und eingerichtet, um belastbare Werte über das Ausmaß und die Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser zu bekommen.

In den Jahren 1999 und 2001 wurden erstmals die Stadt Haltern am See und Bürger im Bereich Lehmbraken darüber informiert, dass das Grundwasser wegen der Belastung nicht mehr zum Duschen, Waschen, Gießen oder zum Trinken von Tieren nutzbar ist.

2009 wurde ein deutlicher Anstieg der Schadstoff-Konzentration festgestellt. In der Folge daraus trat am 4. Januar 2010 die erste Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und -nutzung in Kraft. Die Zahl der Messstellen, an denen das Grundwasser untersucht wird, ist zwischenzeitlich auf 60 Kontrollbrunnen angewachsen. Gemessen wird zurzeit in einer Tiefe von bis zu 100 Metern.

Im Jahr 2013 ist das Verbot zur Förderung und Nutzung des Grundwassers erstmals ausgeweitet worden, im Jahr 2016 ein zweites Mal. Inzwischen sind ca. 1.300 Haushalte davon betroffen.

Die Kosten für die Sanierung und auch für die Messungen trägt seit 1991 bis zum heutigen Tag die Sythengrund Wasagchemie.

Erst jüngst wurde im Rahmen der fortlaufenden Recherchen im Bereich der ehemaligen kriegswirtschaftlichen Produktionsanlagen eine lokale Verunreinigung in Form von 3 t kristallinem TNT aufgefunden und geborgen.

Das Grundwasser wird inzwischen an der Grundstücksgrenze durch eine Brunnengalerie abgepumpt und auf dem Grundstück aufbereitet, so dass heute kein belastetes Grundwasser mehr das Werksgelände verlässt.

Von besonderer Bedeutung für das weitere Vorgehen ist eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000. Demnach haften Eigentümer lediglich bis zur Höhe des Verkehrswertes nach Sanierung des Grundstücks. Aufgrund dieser höchstrichterlichen Entscheidung muss die zuständige Bodenschutzbehörde die darüber hinausgehenden Kosten für alle notwendigen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen übernehmen. Gleichzeitig kann rechtlich nicht verhindert werden, dass ein Grundstückseigentümer Teile des Gesamtgrundstücks veräußert.

Um Klarheit über das Ausmaß der Verantwortlichkeit für die Altpaste zu bekommen, in dem die Sythengrund Wasagchemie entsprechend der Grundsatzentscheidung für die Sanierungskosten aufkommen muss, hat die Grundstückseigentümerin ein fachlich nicht angreifbares Verkehrswertgutachten mit Stichtag 10. Juni 2011 anfertigen lassen.

Die Bundesrepublik Deutschland kann weder als Rechtsnachfolgerin für die Verursachung der Rüstungsaltpaste noch für die Sanierung entsprechend der höchstrichterli-

chen Rechtsprechung zur finanziellen Beteiligung oder Kostenübernahme herangezogen werden.

Daraus resultiert eine rechtlich und wirtschaftlich absolut unbefriedigende Situation für den Kreis Recklinghausen und seine Bevölkerung.

Aufgrund dieser Situation, der Ergebnisse des Gutachtens und im Wissen, in absehbarer Zeit die bodenschutzrechtliche Verantwortung mit allen Folgekosten alleine übernehmen zu müssen, wird die Verwaltung dem Kreistag den Kauf der verbliebenen Grundstücke aus dem Besitz der Sythengrund Wasagchemie in Haltern am See vorschlagen.

Auf diese Weise kann sich der Kreis zusätzlich zu dem Werksgelände mit den Rüstungsaltpasten auch wertvolle Moor- und Waldflächen sichern. Der Kreis erhielte damit auch finanzielle Entwicklungsmöglichkeiten für einen großräumigen, attraktiven Naturraum. Gleichzeitig könnte eine verträgliche Kombination mit Nachfolgenutzungen dafür sorgen, dass auf diese Weise die Flächenaufbereitung und die weitere Altlastensanierung größtenteils refinanziert werden könnten.

Die Alternative, die Grundstückseigentümerin allein sonderordnungsrechtlich in Anspruch zu nehmen, würde erhebliche Risiken und Nachteile beinhalten. Welche Grundstücke mit welchem Wert die Haftungsmasse für die Altlast bilden, ist rechtlich unklar. Das Risiko, dass Ordnungsverfügungen zur Abwehr der von den Altlasten ausgehenden Gefahren mit hohen Kosten beklagt werden und Sanierungsmaßnahmen verschleppt werden, ist hoch. Zu diesen Fragen verhält sich auch das Rechtsgutachten, das Teil der Vorlage 2016/075 ist.

Ein weiteres Gutachten untersucht, in welcher Form die wirtschaftliche Ordnung des Grundstücks zur Finanzierung weiterer Sanierungsbedarfe eingesetzt werden kann.